

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Offenlagebeschluss im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 140 „Stadtbild Werbeanlagen“ im Bereich der Hauptstraße, Breiter Weg, Vila-Verde-Straße, Frouardplatz und der Bachstraße in Lohmar-Ort.

hier: Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

	Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum:	10.12.2010	Unterschrift:	
Abnahmedatum:	22.12.2010	Unterschrift:	

Bekanntmachung

Offenlagebeschluss im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 140 "Stadtbild - Werbeanlagen" im Bereich Hauptstraße, Vila-Verde-Straße, Frouardplatz, Kirchstraße, Rathausstraße und der Bachstraße in Lohmar - Ort.

hier: Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Der Rat der Stadt Lohmar hat in seiner Sitzung am **07.12.2010**, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 140 ist die Schaffung einer rechtssicheren Planungsrechts Situation in Lohmar - Ort, damit weitere Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes von Lohmar initiiert werden können.

Gemäß § 3 (2) BauGB liegt der Bebauungsplanentwurf –mit der Begründung ohne Umweltbericht- in der Zeit vom

03.01.2011 bis einschließlich 04.02.2011

bei der Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt, 53797 Lohmar, Hauptstraße 27 – 29, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden,

**montags, von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
dienstags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

öffentlich aus.

Die Bürgerversammlung findet am **26.01.2011** im Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Lohmar, Rathausstraße 4, um **18:00 Uhr** statt.

Es wird gemäß § 3 (2) BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. und dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung

nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach Ablauf dieser Offenlegungsfrist entscheidet der Rat der Stadt Lohmar über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken.

Das Ergebnis wird von mir mitgeteilt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörg'.

R ö g e r
-Bürgermeister-

